

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen

|   |          |
|---|----------|
| Neufassung der Diplomprüfungsordnung Wirtschafts-<br>wissenschaften   | Seite 2  |
| Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissen-<br>schaften (einschließlich Studienrichtung Wirtschaftsin-<br>formatik) und Erläuterungen | Seite 12 |
| Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studien-<br>gang Chemie  | Seite 15 |

### B. Hochschulinformationen

--

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 01.10.1999 - 11 B.1 - 743 03-22 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die folgende Neufassung der Diplomprüfungsordnung Wirtschaftswissenschaften genehmigt:

### **Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (einschließlich Studienrichtung Wirtschaftsinformatik) an der Universität Hannover**

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Hannover, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

#### **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Zweck der Prüfungen**

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

##### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad "Diplom-Ökonomin" oder "Diplom-Ökonom" (abgekürzt: "Dipl.-Ök."). Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Wurden die Wahlpflichtfächer Informatik und Wirtschaftsinformatik gewählt und wurde das Thema der Diplomarbeit einem dieser beiden Fächer zugeordnet, so ist der Zusatz "Studienrichtung Wirtschaftsinformatik" in der Diplommurkunde aufzuführen (Anlage 2).

##### **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt; das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Di-

plomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang beträgt 132 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 72 SWS und auf das Hauptstudium 60 SWS entfallen.

##### **§ 4 Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung

und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuß kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuß weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

#### **§ 5 Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

(5) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(6) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

#### **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Wirtschaftswissenschaften im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleich-

wertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen und Kreditpunkte sowie Maluspunkte gemäß § 12 vergeben. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuß über die Umrechnung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

### § 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Dritte Teil dieser Diplomprüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil dieser Diplomprüfungsordnung beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben oder einem entspre-

chenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist,

3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder einem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

(6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erbracht werden. Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Zeitraumes eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich. Die Meldung kann bis spätestens drei Wochen nach Ablauf der Meldefrist zurückgenommen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für außerhalb des Fachbereichs erbrachte Prüfungsleistungen, soweit sie nach erstmaliger Einschreibung an der Universität Hannover für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften erbracht werden.

### § 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen; die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, Prüfungsleistungen im Wahlbereich und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen. Prüfungsleistungen sind:

1. Klausur (Abs. 3),
2. mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Hausarbeit (Abs. 5),
4. Seminarleistung (Abs. 6),
5. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Abs. 7).

(2) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die beruf-

liche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt eine Zeitstunde, in den Fachprüfungen Rechtswissenschaft, Statistik und Mathematik des Grundstudiums jedoch zwei Zeitstunden.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuscheiden.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel acht Wochen.

(6) Eine Seminarleistung umfaßt:

1. eine Hausarbeit gemäß Abs. 5 sowie in der Regel die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion,
2. eine einstündige Klausur gemäß Abs. 3 oder eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 oder eine Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen gemäß Abs. 7.

(7) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfaßt in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbezug einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellprogramm) und des Ergebnisprotokolls. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuß die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(9) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuß informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Seminarleistungen, auf die Prüfenden übertragen.

### § 9 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerläßlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um 30 Tage, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Kreditpunkte erworben wurden.

(5) Ist eine Fachprüfung bestanden, errechnet sich die Fachnote als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Fachprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die Kredit- und Maluspunkte als Gewichte dienen und die Noten aller Prüfungsversuche der zugeordneten Prüfungsleistungen einbezogen werden. Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend.

### § 12 Kredit- und Maluspunkte

(1) Für jeden zur Diplomvorprüfung oder zur Diplomprüfung zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle ein Kredit- und ein Maluspunktekonto. Für die beiden Studienabschnitte werden getrennte Kredit- und Maluspunktekonten geführt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuß jederzeit Einblick in den Stand der Konten.

(2) Durch eine bestandene Prüfungsleistung werden zwei Kreditpunkte pro SWS erworben. Durch eine nicht bestandene Prüfungsleistung werden zwei Maluspunkte pro SWS erworben. Die SWS bezeichnen den Umfang der Lehrveranstaltungen, die der betreffenden Prüfungsleistung zugeordnet sind.

(3) Durch die bestandene Diplomarbeit werden 30 Kreditpunkte erworben. Durch eine nicht bestandene Diplomarbeit werden keine Maluspunkte erworben.

(4) Wurden durch eine Prüfungsleistung Kreditpunkte erworben, können durch weitere inhaltlich gleichwertige Prüfungsleistungen nicht erneut Kreditpunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 6. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuß.

### **§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Im Zeugnis werden auch die jeweils erzielten Kreditpunkte ausgewiesen.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist in diesem Fall aus, daß die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 14 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte**

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 16 Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung gemäß Abs. 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme der Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuß einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Zweiter Teil: Diplomvorprüfung**

### **§ 17 Art und Umfang**

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus den Fachprüfungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Statistik und Mathematik.

(2) In den Fachprüfungen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind je 32 Kreditpunkte, in den übrigen Fachprüfungen je 16 Kreditpunkte zu erwerben.

(3) Die Fachprüfungen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre bestehen aus je 4 Klausuren, die übrigen Fachprüfungen aus je 2 Klausuren. Jeder Fachprüfung sind nach Maßgabe der Studienordnung bestimmte Lehrveranstaltungen ohne Wahlmöglichkeit zugeordnet.

(4) Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung, die vor dem fünften Fachsemester erbracht werden, werden nur mit der halben Malus-Punkteanzahl angerechnet, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden. Dieses gilt nicht, wenn die Prüfungsleistung gemäß § 10 Abs. 3 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

### **§ 18 Gesamtergebnis der Prüfung**

Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die in § 17 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Studienleistungen Buchführung und Kostenrechnung bestanden sind. Die Gesamtnote wird entsprechend § 11 Abs. 5 und 6 gebildet. Über die bestandene Diplomvorprüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis gemäß Anlage 3 aus.

### **§ 19 Wiederholung der Diplomvorprüfung**

Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn 32 Maluspunkte erworben wurden. In diesem Fall kann sie unter Anrechnung der bereits erworbenen Kreditpunkte fortgesetzt werden. Werden danach weitere 32 Maluspunkte erworben, ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht, wenn gleichzeitig die in § 17 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

## **Dritter Teil: Diplomprüfung**

### **§ 20 Art und Umfang**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Fachprüfungen in drei Wahlpflichtfächern, Prüfungsleistungen (§ 8) im Wahlbereich und der Diplomarbeit. Die drei Wahlpflichtfächer sind den Fächergruppen A und B gemäß Anlage 5 zu entnehmen, davon mindestens zwei der Fächergruppe A.

(2) Insgesamt sind mindestens 120 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen und 30 Kreditpunkte aus der Diplomarbeit zu erwerben.

(3) In jeder Fachprüfung sind mindestens 20 Kreditpunkte zu erwerben.

(4) Im Wahlbereich können höchstens 20 Kreditpunkte erworben werden. Bei Überschreitung dieser Grenze werden die im Wahlbereich erworbenen Kreditpunkte mit dem Verhältnis von 20 Kreditpunkten und der Anzahl der erworbenen Kreditpunkten multipliziert.

(5) Durch Seminarleistungen (§ 8 Abs. 6) in unterschiedlichen Fächern der Fächergruppen A und B sind mindestens 12 Kreditpunkte zu erwerben, davon mindestens 8 in der Fächergruppe A.

(6) Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfung, die vor dem neunten Fachsemester erbracht werden, gelten als nicht unternommen, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden. Eine Verschiebung des Freiversuchs über die in Satz 1 genannte Frist hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Prüfungsleistung gemäß § 10 Abs. 3 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.



### § 21 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt das Bestehen der Diplomvorprüfung voraus. Abweichend hiervon können Studierende ab dem vierten Fachsemester für ein Semester vorläufig zugelassen werden, sofern sie im Rahmen der Diplomvorprüfung mindestens 96 Kreditpunkte und höchstens 24 Maluspunkte erworben haben. Die vorläufige Zulassung erlischt mit Ablauf des betreffenden Semesters.

(2) Wurden 100 Kreditpunkte erworben, sind Meldungen zu Prüfungsleistungen nur noch zulässig, soweit die gemeldeten Prüfungsleistungen zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 20 notwendig sind.

(3) Meldungen zu Prüfungsleistungen einer Fachprüfung sind nur zulässig, wenn in der betreffenden Fachprüfung unter Einbezug der gemeldeten Prüfungsleistungen höchstens 28 Kreditpunkte erworben werden können. Im Fall der Anrechnung nach § 6 gilt diese Bestimmung sinngemäß.

### § 22 Diplomarbeit

(1) Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt nach § 7. Die Zulassung setzt voraus, daß im Rahmen der Diplomprüfung mindestens 100 Kreditpunkte erworben wurden.

(2) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) Die Diplomarbeit kann in der Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe und den Privatdozentinnen und Privatdozenten dieses Fachbereichs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieses Fachbereichs sein.

(5) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür,

daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Diplomarbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß aus triftigen Gründen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten festsetzen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, daß alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und daß er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten. Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung und die Notenbildung gelten § 11 Abs. 2, 5 und 6 entsprechend.

### § 23 Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Diplomarbeit, die in demselben oder einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, wird auf diese Wiederholungsmöglichkeit angerechnet. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von

drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

#### § 24 Gesamtergebnis der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die in § 20 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gesamtnote wird entsprechend § 11 Abs. 5 und 6 unter Einbezug der Note der Diplomarbeit gebildet. Über die bestandene Diplomprüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis gemäß Anlage 4 aus.

#### § 25 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn 32 Maluspunkte erworben wurden. In diesem Fall kann sie unter Anrechnung der bereits erworbenen Kreditpunkte fortgesetzt werden. Werden danach weitere 32 Maluspunkte erworben, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht, wenn gleichzeitig die in § 20 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ferner ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholung der Diplomarbeit gemäß § 23 nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

### Vierter Teil: Schlußvorschriften

#### § 26 Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung gilt unbeschadet des § 30 der Diplomprüfungsordnung vom 6.2.1998 für alle Studierenden, die am 1.10.1999 im Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hannover eingeschrieben waren oder später eingeschrieben werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden Studierende im dritten oder einem höheren Fachsemester, die vor dem 1.10.1999 an der Universität Hannover im Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben waren und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, bis spätestens zum 1.4.2001 nach der Diplomprüfungsordnung vom 6.2.1998 geprüft. Auf Antrag, der schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten und unwiderruflich ist, werden auch die Genannten nach dieser Prüfungsordnung geprüft.

(3) Im Fall des Fristablaufs oder der Antragstellung gemäß Abs. 2 werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 i. V. m. § 12 Abs. 2 angerechnet. Abweichend von § 6 werden gegebenenfalls auch bestandene Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet; diese Prüfungsleistungen bleiben bei der Bildung der Fachnoten bzw. der Gesamtnote unberücksichtigt. Der Fachbereichsrat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen.

#### § 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 1.10.1999 in Kraft. Die Diplomprüfungsordnung vom 6.2.1998 tritt unbeschadet der Regelung in § 26 außer Kraft.

#### Anlage 1 (zu § 2)

Universität Hannover Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Diplomurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herr<sup>1</sup> .....,  
geb. am ..... in .....,  
den Hochschulgrad Diplom-Ökonomin/Diplom-Ökonom<sup>1</sup>, abgekürzt: Dipl.-Ök., nachdem sie/er<sup>1</sup> die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften am ..... mit der Note<sup>2</sup> ..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....

Die/Der<sup>1</sup> Vorsitzende des Prüfungsausschusses  
<sup>1</sup> Zutreffendes einsetzen.

<sup>2</sup> Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

#### Anlage 2 (zu § 2)

Universität Hannover Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Diplomurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herr<sup>1</sup> .....,  
geb. am ..... in .....,  
den Hochschulgrad Diplom-Ökonomin/Diplom-Ökonom<sup>1</sup>, abgekürzt: Dipl.-Ök., Studienrichtung Wirtschaftsinformatik, nachdem sie/er<sup>1</sup> die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik am..... mit der Note<sup>2</sup> ..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....

Die/Der<sup>1</sup> Vorsitzende des Prüfungsausschusses  
<sup>1</sup> Zutreffendes einsetzen.

<sup>2</sup>Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 3 (zu § 18)**

Universität Hannover Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Zeugnis über die Diplomvorprüfung  
Frau/Herr<sup>1</sup> .....,  
geboren am ..... in .....,  
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit der Gesamtnote<sup>2</sup> ..... bestanden.

| Fachprüfung                    | Fachnote     | Kreditpunkte |
|--------------------------------|--------------|--------------|
| Betriebswirtschaftslehre ..... | (Note) ..... | .....        |
| Volkswirtschaftslehre .....    | (Note) ..... | .....        |
| Rechtswissenschaft .....       | (Note) ..... | .....        |
| Statistik .....                | (Note) ..... | .....        |
| Mathematik .....               | (Note) ..... | .....        |

Die Diplomvorprüfung schließt das Bestehen der Studienleistungen Buchführung und Kostenrechnung ein.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....

Die/Der<sup>1</sup> Vorsitzende des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup> Zutreffendes einsetzen.

<sup>2</sup> Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 4 (zu § 24)**

Universität Hannover Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Zeugnis über die Diplomprüfung  
Frau/Herr<sup>1</sup> .....,  
geboren am ..... in .....,  
hat die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften<sup>2</sup> mit der Gesamtnote<sup>3</sup> ..... am ..... bestanden.

| Fachprüfung                              | Fachnote     | Kreditpunkte |
|--|--------------|--------------|
| Allgemeine Betriebswirtschaftslehre .... | (Note) ..... | .....        |
| Allgemeine Volkswirtschaftslehre .....   | (Note) ..... | .....        |
| Wahlpflichtfach 1.....                   | (Note) ..... | .....        |
| Wahlpflichtfach 2 .....                  | (Note) ..... | .....        |
| Wahlpflichtfach 3 .....                  | (Note) ..... | .....        |
| Wahlbereich.....                         | (Note) ..... | .....        |
| Diplomarbeit über das Thema: .....       | (Note) ..... | .....        |

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....

Die/Der<sup>1</sup> Vorsitzende des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup> Zutreffendes einsetzen.

<sup>2</sup> Zusatz: "Studienrichtung Wirtschaftsinformatik", falls die Voraussetzungen gemäß § 2 Satz 2 erfüllt sind.

<sup>3</sup> Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 5 (zu § 20)**

*Wahlpflichtfächer der Fächergruppe A:*

Arbeitsökonomik  
Banken und Finanzierung  
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre  
Controlling  
Geld, Kredit, Währung  
Internationale Wirtschaftsbeziehungen  
Marketing  
Mathematische Wirtschaftstheorie  
Non Profit Management  
Öffentliche Finanzen  
Ökonometrie  
Ökonomik des privaten Haushalts  
Personal und Arbeit  
Produktionswirtschaft  
Statistik  
Umweltökonomie und Systemmanagement  
Unternehmensführung und Organisation  
Versicherungsbetriebslehre  
Wachstum und Verteilung  
Wirtschaftsinformatik

*Wahlpflichtfächer der Fächergruppe B*

Anglistik für Wirtschaftswissenschaftler  
Arbeitswissenschaft  
Berufspädagogik  
Fertigungstechnik  
Informatik  
Logistikmanagement  
Ökonomie und Kommunikation  
in der Biotechnologie  
Rechtswissenschaft  
Wirtschaftsgeographie

Der Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Die gemäß § 14 Abs. 3 NHG vorgeschriebene Begutachtung durch andere Fachbereiche mit vergleichbarer Aufgabenstellung hat stattgefunden. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

### **Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (einschließlich Studiengerichtung Wirtschaftsinformatik) an der Universität Hannover**

Auf Grund des § 105 Abs. 3 NHG hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover die folgende Studienordnung beschlossen. Eine Begutachtung durch andere Fachbereiche hat stattgefunden. Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

#### **1 Allgemeiner Aufbau des Studiums**

**1.1** Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium. Diese beiden Studienabschnitte werden durch die Diplom-Vorprüfung bzw. durch die Diplomprüfung abgeschlossen. Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

**1.2** Die Prüfungen sind nach dem Kreditpunktesystem (credit point system, CPS) aufgebaut. Im Kreditpunktesystem werden durch bestandene Prüfungsleistungen 2 Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde (SWS) erworben. Durch nicht bestandene Prüfungsleistungen werden 2 Maluspunkte pro SWS erworben. So ergibt zum Beispiel eine zweistündige Vorlesung, wenn die anschließende Klausur bestanden wurde, 4 Kreditpunkte. Wurde die Klausur nicht bestanden, ergeben sich 4 Maluspunkte.

**1.3** Nähere Informationen zu den Prüfungen und zum Kreditpunktesystem enthält die Diplomprüfungsordnung.

#### **2 Aufbau des Grundstudiums**

**2.1** Das Grundstudium umfaßt vier Semester und wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus den fünf Fachprüfungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Statistik und Mathematik. Jede Fachprüfung besteht aus mehreren arabisch nummerierten Klausuren, denen die folgende Aufstellung bestimmte Lehrveranstaltungen zuordnet. Dabei bedeutet „2 V“ eine zweistündige Vorlesung und „2 Ü“ eine zweistündige Übung.

##### *Betriebswirtschaftslehre (BWL)*

BWL 1 – Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (2 V)  
und Produktion (2 V)

BWL 2 – Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (2 V) und Marketing (2 V)

BWL 3 – Organisation und Entscheidung (2 V)  
und Kostenrechnungssysteme (2 V)  
BWL 4 – Investition und Finanzierung (2 V)  
und Jahresabschluß und Besteuerung (2 V)

##### *Volkswirtschaftslehre (VWL)*

VWL 1 – Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V)

und Mikroökonomische Theorie I (2 V)

VWL 2 – Makroökonomische Theorie I (2 V)

und Mikroökonomische Theorie II (2 V)

VWL 3 – Makroökonomische Theorie II (2 V)

und Mikroökonomische Theorie III (2 V)

VWL 4 – Internationale Wirtschaft (2 V)

und Öffentliche Finanzen (2 V)

##### *Rechtswissenschaft*

Recht 1 – Privatrecht (2 V + 2 Ü)

Recht 2 – Öffentliches Recht (2 V + 2 Ü)

##### *Statistik*

Statistik 1 – Statistik I (4 V)

Statistik 2 – Statistik II (4 V)

##### *Mathematik*

Mathematik 1 – Mathematik I (2 V + 2 Ü)

Mathematik 2 – Mathematik II (2 V + 2 Ü)

**2.2** Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn durch das Bestehen der vorstehend genannten Prüfungsleistungen 112 Kreditpunkte erworben wurden und wenn außerdem die unbenoteten Studienleistungen Buchführung (2 V) und Kostenrechnung (2 V) durch Bestehen je einer Klausur erbracht worden sind. Die Fachnoten und die Gesamtnote werden als gewogene arithmetische Mittel der Einzelnoten berechnet, wobei die Kreditpunkte als Gewichte dienen.

**2.3** Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn durch nicht bestandene Prüfungsleistungen 64 Maluspunkte erworben wurden und die Voraussetzungen für das Bestehen nicht erfüllt sind.

**2.4** Ein ordnungsgemäßes Grundstudium setzt die Teilnahme an der Orientierungsphase und am Fachprojekt (zusammen 2 SWS) sowie an der Übung in EDV (2 Ü) voraus. Weiterhin sind ergänzende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS zu besuchen. Ergänzende Lehrveranstaltungen sind: Finanzmathematik (2 V), Modern Economics (4 Ü), Statistik III (2 V), Übung in Recht (2 V), Wirtschaftsstatistik (2 V).

**2.5** Der folgende Muster-Stundenplan zeigt den empfohlenen Aufbau des Grundstudiums.

##### *1. Semester (18 SWS)*

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

Produktion

Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Mikroökonomische Theorie I

Mathematik I

Buchführung

Orientierungsphase und Fachprojekt  
Übung in EDV

## 2. Semester (22 SWS)

Grundlagen der Wirtschaftsinformatik  
Marketing  
Makroökonomische Theorie I  
Mikroökonomische Theorie II  
Privatrecht  
Statistik I  
Mathematik II  
Kostenrechnung

## 3. Semester (18 SWS)

Organisation und Entscheidung  
Kostenrechnungssysteme  
Mikroökonomische Theorie III  
Makroökonomische Theorie II  
Öffentliches Recht  
Statistik II  
ergänzende Lehrveranstaltungen im Umfang von  
2 SWS

## 4. Semester (14 SWS)

Investition und Finanzierung  
Jahresabschluß und Besteuerung  
Internationale Wirtschaft  
Öffentliche Finanzen  
ergänzende Lehrveranstaltungen im Umfang von  
6 SWS

### 3 Aufbau des Hauptstudiums

**3.1** Das Hauptstudium umfaßt fünf Semester und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Fachprüfungen in drei Wahlpflichtfächern, Prüfungsleistungen im Wahlbereich und der Diplomarbeit.

**3.2** Die drei Wahlpflichtfächer sind den in der Diplomprüfungsordnung aufgezählten Fächergruppen A und B zu entnehmen, davon mindestens zwei der Fächergruppe A.

**3.3** Im Hauptstudium ist nicht der Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen vorgeschrieben; vielmehr sind folgende allgemeine Vorgaben einzuhalten:

- a) Insgesamt sind 120 Kreditpunkte durch Prüfungsleistungen zu erwerben,
- b) In jeder der fünf Fachprüfungen sind mindestens 20 und höchstens 28 Kreditpunkte zu erwerben,
- c) im Wahlbereich können höchstens 20 Kreditpunkte erworben werden,
- d) aus Seminarleistungen in unterschiedlichen Fächern der Fächergruppen A und B sind 12 Kreditpunkte zu erwerben, mindestens 8 davon in der Fächergruppe A.

Die ersten drei Bedingungen können zum Beispiel durch Erwerb von je 24 Kreditpunkten in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfüllt werden. Ebenso ist es möglich, in jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach 20 Kreditpunkte zu erwerben und außerdem 20 Kreditpunkte durch Prüfungsleistungen in beliebigen Fächern, auch außerhalb des Fachbereichs.

**3.4** Prüfungsleistungen, die außerhalb der Universität erbracht wurden, werden im Umfang von höchstens 40 Kreditpunkten angerechnet. Hierzu gehören insbesondere Leistungen, die an ausländischen Universitäten erbracht wurden. Die zulässigen Prüfungsleistungen (Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Seminarleistung) sind in der Prüfungsordnung beschrieben.

**3.5** Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte durch Prüfungsleistungen erworben wurden, die oben genannten Nebenbedingungen erfüllt sind und außerdem 30 Kreditpunkte durch eine bestandene Diplomarbeit erworben wurden.

**3.6** Wurden im Rahmen der Diplomprüfung die Wahlpflichtfächer Wirtschaftsinformatik und Informatik gewählt und wurde die Diplomarbeit einem dieser Fächer zugeordnet, so enthält die Diplomurkunde den Zusatz *Studienrichtung Wirtschaftsinformatik*. Ein ordnungsgemäßes Studium setzt in diesem Fall voraus, daß eine der Seminarleistungen gemäß § 20 Abs. 5 der Diplomprüfungsordnung im Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik erbracht wird. Außerdem sind bis zur Meldung zur Diplomarbeit je eine Klausur, eine Hausarbeit oder ein Rechnerprogramm zu zwei Praktika aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik sowie eine Studienarbeit in einem der Fächer Wirtschaftsinformatik oder Informatik zu schreiben.

### **Erläuterungen (nach § 14 Abs. 3 NHG) zur Studienordnung des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hannover**

Im Hinblick auf die wissenschaftlichen und berufspraktischen Ziele des Studiums, die hochschuldidaktischen Anforderungen, die Möglichkeiten zur Wahrnehmung weiterer Lehrangebote, zum Erwerb weiterer Qualifikationen sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Studienzeit mit der Regelstudienzeit unterscheidet sich die Studienordnung nur wenig von ihrer Vorgängerin, so daß insoweit auf frühere Erläuterungen verwiesen werden kann.

Die wesentlichen Änderungen der Studienordnung betreffen folgende Sachverhalte:

- Das Wahlpflichtfach Non Profit Management wurde in den Katalog der Fächergruppe A aufgenommen. Es handelt sich um ein interdisziplinäres Fach, für das im Rahmen der Innovationsoffensive Mittel bereitgestellt werden. Das Fach bereitet auf berufliche Tätigkeiten in sozialen oder künstlerischen Großunternehmen und -organisationen vor, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
- In den Katalog der Fächergruppe B wurde das ebenfalls interdisziplinäre Wahlpflichtfach Ökonomie und Kommunikation in der Biotechnologie aufgenommen. Dieses Fach wurde von ZSWK und Senat bereits anlässlich der Änderung der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Chemie beraten und in diese Diplomprüfungsordnung aufgenommen.
- Weiterhin wurde der Katalog der Fächergruppe B um Lehrangebote anderer Fachbereiche erweitert. Im einzelnen sind dies die künftigen Wahlpflichtfächer Anglistik für Wirtschaftswissenschaftler, Arbeitswissenschaft und Logistikmanagement. In allen drei Fällen haben Konsultationen mit den Lehreinheiten der betroffenen Fachbereiche stattgefunden. Die Fächer wurden unter den Gesichtspunkten ausgewählt, daß erstens seitens der Lehreinheiten ein Interesse an solchen Angeboten besteht und daß zweitens eine Nachfrage der Studierenden nachweisbar oder doch zumindest zu erwarten ist.

Alle übrigen Änderungen sind von untergeordneter Bedeutung bzw. sind Folgeänderungen der Änderung der Diplomprüfungsordnung.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 11.08.1999 - 11 B.1 - 743 03 - 6 gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie genehmigt:

**Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Chemie an der Universität Hannover,  
Bek. vom 12.12.1997**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Hannover wird wie folgt geändert:

1. Anlage 7 erhält folgende Fassung:

Weitere Fächer für die Diplomprüfung nach § 21 Abs. 3

- 1) Analytische Chemie
- 2) Biochemie
- 3) Lebensmittelchemie
- 4) Makromolekulare Chemie
- 5) Theoretische Chemie
- 6) Ökonomie und Kommunikation in der Biotechnologie

2. Anlage 8 erhält folgende Fassung:

Umfassende Kenntnisse in den § 21 Abs. 3 in Anlage 7 genannten weiteren Fächern:

- 1) Analytische Chemie
- 2) Biochemie
- 3) Lebensmittelchemie
- 4) Makromolekulare Chemie
- 5) Theoretische Chemie
- 6) Ökonomie und Kommunikation in der Biotechnologie

Auf Seite 28 werden die fachwissenschaftlichen Lernziele für das Ergänzungsfach nach dem letzten Absatz wie folgt erweitert:

Ökonomie und Kommunikation in der Biotechnologie

Kenntnisse im Bereich der allgemeinen Biotechnologie und speziell der Bioreaktionstechnik werden vermittelt. Dazu gehören die Entwicklung biotechnologischer Prozesse, Produktionsführung, Aufarbeitung und Qualitäts-/Sicherheitsmanagement. Anwendungsbeispiele aus der Industrie (inkl. produktionsintegrierter Umweltschutz), Medizin, Diagnostik, Therapie und Landwirtschaft (ausgenommen Nutzpflanzen) werden behandelt. Fachübergreifend werden Methoden des Systemmanagements der betriebswirtschaftlichen Kostenüberlegung, Marketing, Marktglobalisierung, Massenkommunikation, empirische Sozialforschung und Grundzüge der Medienwissenschaften dargestellt und vertieft.